

# Schutzkonzept für die Sportanlagen Gemeinde Heimberg Version 3

---

## Neue Rahmenvorgaben Sportanlagen

Ab dem 1. Oktober 2020 sind mit Bewilligung durch die Kantone Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen wieder möglich. Voraussetzung dafür sind eine Risikoanalyse und ein Schutzkonzept, das aufzeigt, wie die Sicherheit der Mitwirkenden und Zuschauenden gewährleistet wird.

Für den Turnhallenbetrieb der Gemeinde Heimberg bewirken die neuen Vorgaben eine Maskenpflicht in den Garderoben, dem Foyer, im Gang-, und der Galerie in der Oberstufenturnhalle. Auch gilt die Maskenpflicht für Wartende im Turnhallenbereich welche nicht an der Sportaktivität teilnehmen.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung 3 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 08. Oktober 2020 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201773/index.html>
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten, BASPO, BAG, Swiss Olympic
- Schutzkonzepte der jeweiligen Verbände, falls vorhanden Schutzkonzepte der jeweiligen Vereine

Im **Trainingsbetrieb** ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten [2.8. American Football oder Rugby oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestattet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste.

Für Sportaktivitäten kann somit unter Vorbehalt von Schutzkonzepten der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normalisiert werden. Jede Organisation und Einrichtung verfügt bereits über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen müssen die neuen Rahmenvorgaben umsetzen.

Die vorliegenden Rahmenbedingungen wurden an die aktuelle COVID-19-Verordnung 3 und die entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst.

## Übergeordnete Grundsätze im Sport

- Es gilt die Maskenpflicht in den Garderoben, dem Foyer, im Gang-, und der Galerie in der Oberstufenturnhalle. Auch gilt die Maskenpflicht für Wartende im Turnhallenbereich welche nicht an der Sportaktivität teilnehmen.
- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten (10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2m Abstand.
- Trainingsbetrieb ohne Einschränkung der Gruppengrößen möglich.  
Maximale Personenanzahl:  
Oberstufen Turnhalle Untere Au: max. Anzahl Personen 25  
Prim. Turnhalle Untere Au: max. Anzahl Personen 25  
Prim. Turnhalle Obere Au: max. Anzahl Personen 25
- Die Benutzung von Garderoben und Duschen in den Turn- und Sportanlagen ist erlaubt, sofern Präsenzlisten geführt werden.
- Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere zur Einhaltung der Hygieneregeln des BAG. Den Weisungen der Anlagebetreiberin ist Folge zu leisten.
- Um einen direkten Kontakt zwischen verschiedenen Trainingsgruppen zu vermeiden, werden durch das Anlagenpersonal Warteräume gekennzeichnet. Die Warteräume sind in der Regel vor der Infrastruktur einzurichten. Sofern es die räumlichen Verhältnisse erlauben, können sich diese auch im Innern der Infrastruktur befinden. Unter Einhaltung der Distanzregel von 2m wartet die nachfolgende Trainingsgruppe, bis die bisherige Trainingsgruppe die Anlage verlassen hat.
- Desinfektionsmittel wird vor Ort zur Verfügung gestellt. Alle Sportlerinnen und Sportler werden aufgefordert, die Hände vor und nach dem Training zu desinfizieren. Das Nutzen privater, resp. individueller Sportgeräte steht im Vordergrund und wird wo möglich umgesetzt. Gemeinsam genutzte Geräte müssen nach Gebrauch desinfiziert werden. Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.
- Die Anlagenbetreiberin desinfiziert Türgriffe sowie alle exponierten Oberflächen mehrmals täglich. Die WC-Anlagen und Sportböden werden ebenfalls mehrmals gereinigt. Insbesondere nach dem Schulbetrieb (17:30 Uhr) sowie nach dem Abendbetrieb durch die Vereine (ca. 22:00 Uhr) wird der Reinigung und Desinfektion besonders Achtung geschenkt.

## Prinzip für Sportaktivitäten: Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein Lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Um ein Contact Tracing durch die kantonsärztlichen Dienste zu ermöglichen, wird deshalb in den Schutzkonzepten für Veranstaltungen zusätzlich verlangt, dass die Veranstalter oder Betreiber auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden in der Lage sein müssen, enge Kontakte zwischen Personen zu dokumentieren und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen die es erlauben, diejenigen Personen zu kontaktieren, die engen Kontakt mit Infizierten hatten. Dies kann beispielsweise mittels Sitzplatzreservationssystemen oder Präsenzlisten erfolgen. Die Verpflichtung für Betreiber, entsprechende Listen zu führen und während 14 Tagen aufzubewahren.

Die Bauverwaltung, Bereich Liegenschaften sowie die Hauswarte stehen unterstützend zur Verfügung.

Heimberg, 12. Oktober 2020

Bauverwaltung Heimberg / Bereich Liegenschaften

Gemeinde Heimberg  
Alpenstrasse 26  
Postfach 271  
3627 Heimberg  
Telefon 033 439 20 40  
Fax 033 439 20 90  
bauverwaltung@heimberg.ch

